

Stühle : Der weise
Jurist. 1777.





Pr. g. 2 num. 22

367

Der
weise Jurist

oder
über den Einfluß der Philosophie
auf die
Jurisprudenz.

S. 3.

Von
W. Stühle,
Doctor der Rechte, und Advokat zu
Osnabrück.

For 2242

Göttingen,
bei Johann Christian Dieterich.

1777.

KÖNIGLICHES
UNIVERSITÄTS-
ZVHALLE

KÖNIGLICH
UNIVERS.
ZVHALLE



An die
Hochwolgebornen Freyherren
und
Excellenzen,
Herrn
Gotthelf Diederich
von Ende,
Königl. Großbritannischen geheimen
Rath,

und
Herrn
Johann Wilhelm
Niedesel
zu Eisenbach,
Königl. Großbritannischen geheimen
Rath;

Meine Hochgebietende, insonders
Hochzuehrende Herren.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Hochwohlgebohrne
Freynherren,

gnädige, zur Regierung dieses Hochstifts
allergnädigst verordnete

H e r r e n
geheime Rätthe!

Wenn diese Gedanken, die ich
zu meiner eigenen Richtschnur
ausgearbeitet habe, Euer Ex-
cellenzen hohen Beyfall erhal-
ten sollten, so habe ich die Stim-
me des vollkommenen Staatsgei-
stes, wornach ich die subordinir-
ten nützlichen Glieder des Staates

N 3

zu

zu schildern, und ihre Eigenschaf-
ten zu entziffern gesucht habe, auf
meiner Seite.

Er wohnt in Euer Excellen-
zen mit aller der edlen Herablas-
fung, wodurch die Gewalt in die
sanfte landesväterliche Huld her-
abgestimmt, und gemildert wird.
Und dann ist sowol das Unterneh-
men gerechtfertiget, daß ich die
hohen

hohen Nahmen Euer Excellen-
zen meiner Abhandlung vorgese-
zet, als, daß ich den Stoff mei-
ner Gedanken über die wahren Ei-
genschaften eines nützlichen Ge-
lehrten von Hochdenenselben
abgezogen, und zu einem ausge-
breitetern Eindrucke ausgearbei-
tet, und öffentlich bekannt gemacht
habe.

Ich ersterbe in tiefster Ehr-
furcht

Euer Excellenzen

Oßnabrück

den 30sten April 1777.

unterthäniger Knecht

W. Stühle

d. N. D.



Die Wahrheit ist der allgemeine Endzweck der Bemühungen eines vernünftigen Wesens, dessen Seelenkräfte einer Entwicklung fähig sind. Sie ist es, die der Menschenfreund bey dem dunkelen Scheine seiner Lampe sucht, wenn lange schon der Schlaf um ihn her die Augen seiner Mitbürger schloß. Dann wacht er noch, und empfindet den Werth der schlaflosen Mitternacht, wo die Weisheit ihn lehrte, die Summe des allgemeinen Wols zu vermehren.

Glücklich ist der Staat, wo nur Menschenfreunde die Wissenschaften lieben, wo nie der Ehrgeiz, oder die niedrige Gewinnsucht es wagen dürfen, die Wahrheit zu ent-

heiligen. Aber weh ihm, so bald die Wissenschaften die Werkzeuge unedeler Absichten werden. Furchtbarer, als der Anblick unabsehlicher Kriegesheere, werden sie dem Patrioten seyn, dessen Herz die Religion zu einer feinen Menschenliebe, mit der ganzen Macht, den Werth des Menschen zu fühlen, gestimmt hat.

Alle Wissenschaften haben leider die Proben davon abgelegt, welche Verwüstungen sie in den Händen des Bösewichts anstellen können. Und wie oft muß noch wol die Unschuld über die begünstigte Macht gewinnfüchtiger Leidenschaften, oder die Strenge der Kurzsichtigen Richter, eine hilflose Thräne weinen? Und wie mancher Bettler schleppt sich noch vor unsern Thüren herum, den ebenfalls jenes Schicksal in solche Ketten der Armuth schloß?

So gefährlich können unsere Kenntnisse werden, wenn die wahre Menschenliebe nicht die Wißbegierde in uns erweckt hat: wenn unsere Bemühungen nicht die einzige Absicht ha-

haben, um uns zu würdigen Gliedern der Menschheit, zu nützlichen Freunden, kurz, zu wahren Bürgern und Patrioten zu bilden.

Nur derjenige, der die Grundsätze von der Bestimmung, und den Pflichten des Menschen oft überdenkt, der sie deutlich einsieht, und diese deutlichen Einsichten bis zur Fertigkeit in der Ausübung erhoben hat: Nur Er, der seine Glückseligkeit in der Uebereinstimmung seiner Handlungen mit dem Endzweck seines Daseyns sucht, wird den wolthätigen Einfluß der Wissenschaften auf seine Ruhe empfinden, und der menschlichen, und bürgerlichen Gesellschaft die Früchte seiner Bemühungen liefern können, die sie von ihm erwarteten.

Man glaube nur ja nicht, daß ich hier zu viel fodere; Ich weiß es, daß die wahre Glückseligkeit immer die Gefährtin der Rechtsschaffenheit ist; und daß es eine Rechtsschaffenheit gibt, die ohne eine geübte deutliche Erkenntniß unserer Pflichten ihren Grund unmittel-

tel-

telbar in der Natur des Menschen hat. Es wäre schrecklich, wenn man gelehrt seyn müßte, um tugendhaft, und glücklich zu seyn. Die Erfahrung scheint vielmehr zur Schande des menschlichen Verstandes zu beweisen, daß der Ungelehrte durchgehends in der Beobachtung seiner Pflichten genauer ist, als der Gelehrte. Aber man bedenke nur, daß der Staat Männer von Einsichten nöthig hat; daß diese eben durch ihre Kenntnisse in eine Sphäre versetzt werden, wo sich ihre Verhältnisse zum Vortheil des Ganzen immer mehr und mehr ausbreiten, hingegen dadurch auch ihre Pflichten vermehren. Und man setze noch hinzu, daß das Vermögen, durch schädliche Irrthümer und Dunkelheiten, mit einem Auge voll heller, glücklicher Ueberzeugung durchzudringen, den Reiz der Neigung in jener Sphäre ungemein erhöhen muß.

Mit diesen Grundsätzen habe ich mir vorgenommen, diejenigen unter meinen Mitbürgern zu betrachten, denen unser Vaterland eines seiner wesentlichsten Bedürfnisse, ich
mei-

meine, unsere öffentliche Sicherheit, und Ruhe anvertrauet hat — die Rechtsgelehrten. Und da ich mich selbst ihr zu öffentlichen Diensten gewidmet habe, so glaubte ich in den wenigen Jahren, worinn meine Amtsgeschäfte mir noch einige Muffe übrig lieffen, diese nicht besser anzuwenden, als wenn ich die Früchte, welche ich in meinem akademischen Frühling gesammelt hatte, gehörig ordnete, und ihre Zurichtung auf das Ganze, worauf sie Nutzen stiften sollen, nach meinen Kräften verfeinerte.

Und gedachte ich, mir diese Arbeit für mein ganzes Leben zu versüssen; was war da natürlicher, als den Leitsfaden allmählich anzuspinnen, wonach ich wandeln muß, um in meinem Berufsgeschäfte dasjenige Glück zu finden, was mir der Himmel zu meinem Erbtheile scheint bestimmt zu haben? Ich kann hier also schon in meiner Jugend aus der Erfahrung schöpfen, da ich es mir angelegen seyn ließ, sie von einer Seite zu nutzen, die mich hierüber zu reden berechtigt, weil ich ohne Heucheleiy rede.

Un=

Unsere Wissenschaft beschäftigt sich mit den Rechten, und Verbindlichkeiten des Bürgers. — Welch ein zusammengesetztes Wesen! Und seine Pflichten — das Resultat so vieler unendlich verwickelten Verhältnisse! Von der Anwendung ihrer Erkenntnisse hängt das zeitliche Wohl des Bürgers vorzüglich ab. Und mit welchem Reize zum Mißbrauch ist nicht diese Anwendung verbunden? Fodern Sie nicht selbst einen standhaften, und unüberwindlichen Vorsatz, nie von den Wegen der Gerechtigkeit abzuweichen? Wie viele Gründe entwickeln sich schon hier, um von einem Rechtsgelehrten die genaueste Kenntniß der Philosophischen Wahrheiten zu fodern. Ich will hier einige Gedanken über die Rechtsgelehrtheit, und ihre Verbindung mit der Weltweisheit entwerfen, so, wie mich meine ersten Grundsätze darauf zurückführen werden.

In den bildenden Künsten hat man von jeher einen vorzüglichen Werth auf das Nützende gelegt. In jenen Jahrhunderten, wo die
Phi

Philosophie die Hand des Künstlers leitete, um die Meisterstücke hervorzubringen, welche die Bewunderung der spätesten Nachwelt verdienen, oder ihren Stolz demüthigen sollten; konnte diese Richtung der Kunst weder aus Mangel einer natürlichen schnellen Erfindung, noch aus dem Mißtrauen jener Künstler auf ihre Kräfte herfließen. Die Vernunft, und eine tiefe Einsicht in das innere Wesen der Künste mußten ihnen das Befehl gegeben haben, das ihre Aufmerksamkeit mehr auf die Schönheit richtete, mit der der menschliche Körper für ein denkendes Wesen organisirt, aus den Händen der Natur hervorgegangen war, als auf alles, womit ihn das Bedürfnis, oder die Eitelkeit bekleidet haben. Und selbst in den neueren Zeiten, wo vielleicht aus Mangel jener Einsichten, vielleicht auch durch zufällige Ursachen, auch die Schönheit des Gewandes ein Ideal des Künstlers geworden, hat dennoch der Virtuose den angehenden Künstler immer zuerst mit der Zeichnung der Körperlichen Schönheit beschäftigt.

Ich

Ich weiß nicht, welchem Zufalle wir den Kontrast zwischen der Wissenschaft des Schönen, und der Wissenschaft des Verbindlichen zu danken haben. Nur das weiß ich, daß in diesem Falle diese etwas von jener hätte lernen können. Denn auch die Rechtsgelehrtheit hat eine, wenn ich so sagen darf, nackende Seite, die man in ihren Schulen entweder unbillig verachtet, oder in Ansehung der gehörigen Kultur zu sehr vernachlässiget hat. Ich will mich deutlicher erklären.

Die bürgerliche Rechtsgelehrtheit ist die Wissenschaft von den Rechten, und Verbindlichkeiten des Bürgers. Was ist der Bürger? — Der Mensch in der bürgerlichen Gesellschaft. Schon von dem Augenblick also, wo der Mensch ein Mitglied dieser Gesellschaft ward, kamen ihm Bestimmungen zu, die in seinem Wesen gegründet waren. Sind diese Bestimmungen unveränderlich, so konnte das gesellschaftliche Bündniß sie nicht aufheben. Nur neuen Verhältnissen unterwarf

warf er sich, die in dem allgemeinen, oder
besondern Endzweck dieser Gesellschaft ihren
Grund haben. Sollte man also nicht erst
den Menschen kennen müssen, ehe man den
Bürger zu betrachten anfängt?

Was sind also die Gesetze des Men-
schen? Die Natur hat ihn keinem seiner Ne-
bengeschöpfe unterworfen: denn, wo wäre
dieser Grund der Unterwürfigkeit? Allen
Menschen kamen einerley Bestimmungen zu.
Diejenigen, die sein Wesen ausmachen,
die ihn von den Geschöpfen um ihn her unter-
scheiden, sind allen gemein. Keiner verklage
die Natur, die jedem ein Herz mit auf die
Welt gegeben hat, welches der feinsten Ein-
drücke, und der Veranlassung edeler Hand-
lungen fähig ist. Nur die Objecte, worauf
jene Eindrücke fallen, worauf jene Handlun-
gen wirken sollen, sind eben so verschieden und
getheilt, als die Naturells in Bestimmung
der natürlichen, auf sie wirkenden Reize.

B

Ein

Ein jeder kann sich also seinen Lorbeer auf dem Wege brechen, den wir alle wandeln müssen. Wird er also das, wozu ihn der Schöpfer bestimmt hat, bleibt er der Kultur seines Herzens immer getreu, so kann er dereinst bey seinem Abschiede sich mit seinem Lorbeer bekränzen, dreist abgehen, und was besseres werden. Allein den Mangel guter Erziehung, schädliche Verführungen, Vernachlässigung der Religions-Pflichten — die klaget an, wenn ihr in eures gleichen Bösewichter, halbe Teufel antreffet; und, wenn ihr den zu Erbdiensten verbundenen Säugling an der Brust der Sklavinn winseln hört: verklaget nicht die Natur, man thäte ihr Unrecht; denn Gewinn- und Herrschsucht, oder nothdürftiger Zwang der Armuth empören sich oft wider die Gesetze der Natur, und verdunkeln auf einige Zeit ihre Rechte.

Wenn es demnach widersprechend wäre, ein endliches Wesen unabhängig zu denken, so müssen Gesetze einer höhern Art schon vor

vor der bürgerlichen Gesellschaft seinen Handlungen eine gewisse Richtung geben. Der Unendliche, der ihn aus dem Nichts zum Leben hervor rief, muß sie in seinem Herzen zurückgelassen haben, damit er den Endzweck seines Daseyns erfülle. Er, unser wolthätigster Vater, den wir ohne Allmacht nicht denken können, ist allein der nothwendige Gesetzgeber des Menschen. Alle andere haben ihr Ansehen nur freiwilligen Verträgen, oder der Gewaltthätigkeit zu verdanken.

Wir nennen diese ersten göttlichen Gesetze, Gesetze der Natur. Als Gesetze müssen sie dem Menschen eine Verbindlichkeit ankündigen. Und der Grund dieser Verbindlichkeit muß in seiner Natur liegen, wenn es natürliche Gesetze seyn sollen. Sie müssen also unmittelbar aus den Bestimmungen fließen, welche zusammengenommen sein Wesen ausmachen.

Wir werden also in sein innerstes Wesen eindringen müssen, um diese Gesetze zu finden.

den. Was ist das Wesen des Menschen?
— Kann die eingeschränkte Vernunft eines
endlichen Wesens dieses beantworten? Wä-
re es nicht zu stolz, die Beantwortung dieser
Frage zu übernehmen? Allein, wir kennen we-
nigstens Bestimmungen genug, die an das
Wesen des Menschen hangen, und denen die
uns unbekanten nicht widersprechen können.
Wir kennen ihn als ein vermischtes Wesen,
das mit der ganzen sichtbaren Schöpfung den
Körper, mit dem Thiere die Empfindung,
und zum unterscheidenden Merkmale die Ver-
nunft hat. Sein Körper ist den physischen
Gesezen unterworfen. Denn, will er sich
erhalten, so muß er sich der Erhaltungs = Mit-
tel bedienen, um die Absicht seiner Verbin-
dung und Mitwirkung mit der Seele zu er-
füllen. Das Empfindungs = Vermögen un-
terwirft ihn den allgemeinen Gesezen der thieri-
schen Welt: z. B. dem Reize des Vergnü-
gens, und der Verabscheuung des Schmer-
zens. Diese Geseze, welche die Natur alle
Thiere gelehret hat, nannten die römischen
Rechts-

Rechtsgelehrten Natürliche Gesetze. Ein empfindendes Geschöpf läßt sich ohne diesen Reiz, ohne diese Verabscheuung nicht gedanken. Und ein Geschöpf, dessen ganzes Wesen in dieses Empfindungs- Vermögen eingeschränket ist, ist noch keiner Sittlichkeit unterworfen; Es folget der Stimme des Bedürfnisses, und seine ganze Thätigkeit hängt von dem Eindruck des Angenehmen ab.

Sind wir als Menschen also sittlichen Gesetzen unterworfen, so müssen diese Gesetze ihren Grund in den Bestimmungen haben, die uns von den bloß empfindenden Wesen unterscheiden, und die der Schöpfer durch die Vernunft, als das unterscheidende Merkmal des Menschen, so wolthätig ausgezeichnet hat.

Man kann den Menschen überhaupt aus zweenen sehr verschiedenen Gesichtspunkten betrachten. Einmal, insofern er bloß Mensch ist. So betrachtet ihn der Philosoph, wenn er dem Wesen, der Natur des Menschen

nachforschet, wenn er seine Würde, die Einschränkungen seiner Fähigkeiten, seine Verhältnisse bestimmt, wenn er seine Hoffnungen, und seine Erwartungen untersucht. Diese Beschäftigungen des Weltweisen sind gewiß der würdigste Gegenstand für ein denkendes Wesen. In diesem Felde hat sich die Vernunft in ihrer ganzen Göttlichkeit gezeigt. Sie hat den besten Sterblichen lange die Dienste einer höheren Offenbarung geleistet, die ihnen versagt war. Sie hat unsere Würde gegen den Menschenfeind vertheidiget, und die Vorsicht gegen den murrenden Kummer gerechtfertigt. Sie hat den Bösewicht oft auf die Wege der Tugend zurückgeschreckt, und der leidenden Tugend selbst durch die erhabenen Bilder einer belohnenden Unsterblichkeit jede unverdiente Pein versüßet.

Aber der Mensch ist nicht bloß Mensch mehr. Vielleicht war er es in dem ersten Zeitalter der Menschheit. Er ist Bürger! Hier eröffnet sich ein neuer Schauplatz von Verhält-

Verhältnissen. Hier erblicken wir einige unveränderliche Grundverträge der Gesellschaft. Hier sehen wir den Menschen, wie er seine ursprünglichen Rechte, seiner Glückseligkeit zum Opfer bringt, die ihn dafür zum Bürger aufnimmt. Lauter Verhältnisse, welche jedes besondere Glied an das Allgemeine binden. Welche Pflichten der Mensch übernahm, und zu welchen Erwartungen ihn die Beobachtung dieser Pflichten als Bürger berechtigt. Diese bürgerliche Weltweisheit ist die Lehrerin des Gesetzgebers, aber auch seine Wohlthäterin. Denn in jedem Zeitalter, jeder Gegend, ist der Gesetzgeber, der ihr willig folgte, die Ehre seines Jahrhunderts, und die Liebe seiner Nation gewesen. Aus diesen Bemerkungen fließet also die zweite Art von Rechten, und Verbindlichkeiten, die das gesellschaftliche Recht ausmachen, das auf das Allgemeine eines jeden gesellschaftlichen Grundvertrages gebauet ist, und einen Theil des Naturrechts ausmacht.

Bei dieser Verbindung unter gesellschaftlichen Grundverträgen waren ohnstreitig Mittel nöthig, ihre Dauer zu befördern, und durch immer mehr ausgefeinerte Staatskunst, ihr Glanz und Würde zu ertheilen. In diesem Begriffe löset sich die Kette der Superiorität bis auf ihre jetzigen höchsten Glieder auf. Diese Superioritätsrechte nun nach den Bedürfnissen der ersten Staaten anzulegen, die Materialien richtig zu ordnen, woraus der Regierungsgeist entstanden, und durch seinen Glanz alles an sich gezogen hat: die ihm gelegten Schlingen von Rabalen, und Verschwörungen des Neides, wodurch er sich fein hat durchwinden müssen, um seinen Glanz, und die Nothwendigkeit seiner gesetzgebenden Gewalt aufrecht zu erhalten; ihn also aus dem ersten rohen Klumpen aufgesucht, und durch alle Veränderungen, bis auf den Glanz, und die feinen Anlagen seines heutigen Thrones verfolgt zu haben: dies erfordert einen sehr scharfsinnigen Beobachtungsgeist, der von einer genauen Kenntniß des menschlichen

chen

chen Herzens unterstützt, in die geheimsten Triebfedern einer jeden wichtigen Begebenheit einzudringen weiß; einen ausgebildeten Verstand, der die gesammelten Materialien bearbeitet, und der sehr genau mit den Regeln bekannt seyn muß, die ihn allein vor Irrthümern sichern können, wenn er von den einzelnen Fällen der Geschichte zur Anwendung allgemeine Grundsätze abzichen will. Eine geschärfte Beurtheilungskraft *), die die verborgensten Verhältnisse der verschiedenen Staaten; desjenigen, in dessen Geschichte sie eine vortreffliche Verordnung, ein wirksames Gesetz, oder einen Fehler von schädlichen Folgen bemerkte, und desjenigen, in dessen Gebiete man jene Verordnung, jenes Gesetz einführen, jenen Fehler heilen will; einsieht,

B 5 und

*) Die Urtheilungskraft ist das Vermögen, die Verhältnisse der Dinge zu bemerken. Um diese Verhältnisse genau zu erkennen, muß man die Ähnlichkeiten, und die Unterschiede der Dinge einsehen. Den Unterschied der Dinge untersucht die Unterscheidungskraft, die Ähnlichkeiten der Dingen im weitläufigen Verstande. S. Feders Logik S. 14. und n. 2.

und durchdringet. Ich überlasse dieses ältern, erfahrenen Männern von fruchtbarem Wis und seiner Beurtheilungskraft, Männern, die wie ein Moser *) , in das Vergangene zurückgehen, die Geschichte verschiedener Staaten studirt, sie in ihrem Anfang, und Wachstume, in ihrer Blüthe, und Abnahme betrachtet, die Grundursachen jeder ihrer Veränderungen bis auf die erste Quelle verfolget, die Wirkung einer jeden, und ihren Einfluß auf das Wol, oder den Untergang untersucht haben, und so aus den Denkmälern längst gewesener Zeiten mit Schätzen für die Zukunft bereichert zurück kommen.

Und so bemerke ich nun die dritte Art von Rechten, und Verbindlichkeiten, welche auf dem positiven Willen eines Oberherrn beruhen. Den Grund der Verbindlichkeit dieses Willens haben Ihm diejenigen Rechte
zu

*) S. Osnaabrücksche Geschichte. Allgemeine Einleitung. "Gewiß ein Muster vom philosophischen „Zuschnitt einer Geschichte“!

zugeeignet, insofern Er sie sich über einen Staat durch die Macht des Ansehens errungen hat, oder sie Ihm freywillig übertragen worden sind. Den Grund der Wirklichkeit beweiset die Geschichte; und ihren Nutzen in der Anwendung auf das Ganze, wofür sie gegeben sind, zu beurtheilen, dazu dienet bloß die Erfahrung, man nehme sie im eigentlichen Verstande, oder für eine eigene Ueberzeugung aus Empfindung. Denn, man kann keinen Staat bald in diese, bald in jene Form umschmelzen, um Versuche anzustellen. Man muß sie nehmen, wie sie sind: und so sind sie durchgehends nicht von gleich weisen Köpfen eingerichtet. Nein — durch eine lange Reihe von oft unmerklichen Veränderungen sind sie größtentheils auf ihre bestimmte Form gebracht, die wieder täglichen Veränderungen unterworfen bleibt. So wird uns die Morgenröthe unserer Gesetze, bis auf ihr über die meisten Handlungen im gemeinen Leben verbreitetes Licht begreiflich. So sehen wir, daß, insofern es die Aehnlichkeit unserer

bür-

bürgerlichen Verfassung mit der römischen leidet, die römischen Rechte leicht bei uns haben aufgenommen werden können, und inwiefern unsere besondern Staatszweige eine besondere Nationalwartung von Gesetzen, oder Gebräuchen erforderten, auch wir darin von der Römischen haben abweichen, und auf neue bedacht seyn müssen. Wir haben desfalls zweyerley Arten von Gesetzen in Deutschland. Die römischen, und deutschen. Jene sind angenommene Gesetze, aber mit der Bedingung angenommen, daß die deutschen Landesgesetze, und deutsche Gewohnheiten den Vorzug behielten. Der deutsche Rechtsgelehrte sollte also nach dem gesellschaftlichen Rechte die deutsche Geschichte studiren, um von den ersten sich ungleichen Perioden an, wo die gesellschaftlichen Bedürfnisse sich unter den Schutz der Gesetze schmiegten, bis in das Thal tief hinein zu blicken, wo die junge Staatsklugheit zuerst ihre unvergänglichen Lorbeern brach, die Wissenschaften aufnahm, bekränzte, und so die
gün-

günstigsten Quellen allmählich anlegte, woraus wir unsere heutigen Nationalrechte herleiten.

Wenn so der Jurist die Geschichte studirt, wenn er sie mehr für sein Herz, als für die Zeit, und Mode studirt, dann wird er gewiß mit dem wahren Geiste der Gesetze bekannt werden, jeden Staat nach seinen unterschiedenen Verhältnissen zu beurtheilen, und die Gesetze auf die ihnen angemessenen Fälle richtig einzuschränken wissen. Giebt er sich nachher an die deutschen Rechte, so hat er durch alle ihre Theile Bilder, um seine Grundsätze ihnen anzupassen; sein historischer Leitfaden verwebt sich unvermerkt darinnen. Das Herz hat also auch da seinen wesentlichen Antheil, und begünstiget durch Theilnehmung die Memorie mit aller Gewalt, um sich die größte Reihe von Grundsätzen mit lebhaftem Reize einzuprägen.

Die Römischen Gesetze, als positive Gesetze, betrachtet, müssen kenntlich den Grund
ihrer

ihrer Wirklichkeit in der jedesmaligen Verfassung des römischen Staats haben. Und diesen entdeckte ich nirgends, als blos in der römischen Geschichte. Und welchen Reiz muß diese schon überharpt für ein patriotisches Herz haben? Noch izo beherrschet Rom einen ansehnlichen Theil der Welt. Hier in unseren Gegenden Westphalens fand es einst die Hel den, die den Lauf seiner siegreichen Waffen aufhalten konnten. Aber was die Waffen über unsere Väter nicht gewinnen konnten, das gewann die Weisheit der Gesetze über ihre Enkel. Welche Gesetze! — unter deren Joch ein freies Volk freiwillig sich bückt. Wie hoch muß die Erwartung eines Gelehrten hier gestimmt seyn? Aber ohne die Geschichte, ohne das Staatsrecht von Rom selbst, wird man immer den Grund schwankend liegen lassen, worauf man nachher das förmliche Lehrgebäude der römischen Rechtsgelehrtheit anbauet. Und in der Anwendung (wenn ich dasjenige, was ein Wißbegieriger, gern richtig urtheilender Geist dabei verliert,

nicht

nicht erwähne) in der Anwendung kann so ein unvollkommener Begriff von der römischen Rechtsgelehrtheit die nachtheiligsten Folgen anrichten.

Die Römische Staatsverfassung hatte bekanntermassen verschiedene sich in der Regierungsform wesentlich ungleiche Perioden. Man trifft desfalls in den römischen Gesetzen auch nicht weniger Ungleichheiten an. Das späteste Gesetz also nach der Eintheilung der römischen Kapitel zu bestimmen, ist ein leichtes; und ich glaube gern, daß die Posteritätsklasse nicht wol verfehlet werden kann. Allein man denke hier an keine Landesedicte, die einem jeden leicht bekannt werden, und die er also wol ehender, und lieber, wo er sie anbringen kann, citirt, als die römischen. So bedenke man nur, daß es noch verschiedene wesentliche Abweichungen der römischen Staatsverfassung von der unsrigen gibt, die ohnmöglich insgesamt durch besondere Landesverordnungen haben berichtiget werden können, so lange man annimt, daß die Gesetzgebung ohn-

ohnmöglich alle mögliche, sich ins Unendliche
 kreuzende, Fälle übersehen wird; wobei ich zu
 meinem Verweise einen jeden angehenden Zu-
 risten an seine Kollegienhefte erinnere, wie un-
 zufrieden er wol anfänglich in der Praxis mag
 gewesen seyn, wenn er diesen oder jenen Fall
 nicht auf seinen Cajus hat anpassen können,
 und ihm also nicht anders zu helfen gewesen
 ist, als, durch gesunde Vernunft aus der Ab-
 sicht des Gesetzes auf den zu behandelnden
 Fall richtig zu folgern, und die Anwendung
 darnach einzurichten. Wie wird aber einer
 mit Zuverlässigkeit diese Analogie berichtigen
 können, der die römische Verfassung nicht aus
 dem Grunde kennt? Wie wird er sich durch
 diese Trennungslinie in der Anwendung so
 glücklich durcharbeiten können, daß er da,
 wo ihm die römischen Gesetze eine Blöße zu-
 rück lassen, die er selbst durch seine Vernunft
 bekleiden muß, richtig urtheilet, richtig be-
 stimmt, wenn er kein Philosoph ist? Mich
 deucht doch, daß diese Fälle öfters, und bey
 einem reichlich in der Arbeit sitzenden Prakti-
 kus

Fuß sich täglich einfinden müssen, es sey in Haupt- oder Nebenfragen! — Die Verantwortung kann an beyden scheitern. Und keiner wird sich mit Ruhm durcharbeiten können, wer die allgemeinen Rechte, und Verbindlichkeiten des Menschen, des Bürgers, mit allen ihren möglichen Verhältnissen, und Veränderungen ohne geschriebene Gesetze, nicht eben so gut kennet, als wenn er solche auf das Resultat seiner vor ihm liegenden Gesetze einschränken kann, und also sowohl in den Jahrbüchern der bürgerlichen Gesellschaft, als in den richtigen Gesetzen des menschlichen Herzens, Blick und Wege weiß.

Wenn der Gesetzgeber keine Männer hat, die ihn auf solche Lücken leiten, und aufmerksam machen, und selbst Mittel zu einer geschickten Einrichtung vorschlagen können; dann hat er Handwerker, Leute, die mit Juristischen Materialien versehen sind; aber keine wahre Gehülfen, die an einem Staate so zu arbeiten wissen, daß sein Flor aus ihren

E

Ent:

Entworfen, aus ihren Arbeiten, nach der Verschiedenheit ihres Einflusses gewiß hervorbricht.

Endlich selbst in der Art, in den Mitteln der gerichtlichen Behandlung ist bekanntermassen das Nebeninteresse eine so lockende Speise, ohneracht, sie durch und durch vergiftet ist. Und können unsere Handlungen je zweideutig seyn, so muß es einem so praktisch ausgerüsteten Manne leicht fallen, über das Zweideutige seiner Handlungen einen rafinirten Stral von Rechtschaffenheit zu werfen. Und wie sollte dessen ungetreuer, am Ende oft tödtender Blitz in die Augen des frommen Landmanns dringen? Dieser kennet die Materialien ganz und gar nicht, womit sein Beschützer arbeitet! Er kann also weder den Nutzen ihrer Anlage, noch die wahre Absicht ihrer verschiedenen Rüstungen beurtheilen. Also selbst in der Juristischen Praxis hat ohnstreivig die Philosophie ihren wesentlichen praktischen Nutzen. Billigkeit, und Gerechtigkeit sind ja bekanntermassen ihre
Pflanz-

Pflegkinder! Sie hat sie als ihre vereinbarten Lieblinge erzogen. Und sie ist immer bemühet, diesen unschuldigen, himmlischen Geschöpfen ihre Urtheile ganz zu heiligen. Jedes Mittel, wodurch sie diesen Endzweck mit Gewißheit erreicht, jedes Beyspiel, worauf sie eine edle Handlung gründen kann, sind ihr unvergeßliche Denkmäler.

Solchen der Menschheit Ehre machenden Aussichten opfert sie gern allen Glanz, allen Gewinnst, und selbst alle körperlichen Bequemlichkeiten auf.

Wie glücklich! — Wenn diese gute moralische Führerin ihren Thron ununterbrochen in jedem Gerichte aufgeschlagen hat, wenn sie dem Advokaten die Feder führt, ungerechte Prozesse verhindert, und gerechte abkürzt.

Ich habe mich schon, wie mich deucht, oben deutlich genug darüber erklärt, daß ich aus der Philosophie kein Ding mache, was

heutzutage oft ein naseweiser Wisling unter einer nach Eitelkeit lechzenden Puppe mit anlockendem Glitterstaat versehen aufstellt. Gott behüte dafür! Ich habe mich gleich erklärt, daß die Vernunft durch die unerforschlichen Rathschlüsse des Schöpfers den Menschen ungleich zugetheilet ist. Aber sie mag so weit reichen, sie mag eine noch so enge Laufbahne haben, als sie immer will; überall hat sie gleiche Grundgesetze, woran sie, sowohl vermöge ihrer physikalischen, als moralischen Bestimmung gebunden ist. Das Gesetzbuch davon nenne ich Philosophie. Der Erziehung ist es anvertraut worden, dieses grosse interessante Gesetzbuch; und ihr liegt nach den verschiedenen Verhältnissen die Pflicht auf, es anzusehen, zu studiren, und sich die Anwendung durch eine warme Bestrebung nach praktischen Beyspielen geläufig zu machen.

Glücklich ist derjenige, wer Vorsorger hat, um durch deren Anstalten diese nützlichen
Kennt-

Kenntnisse einzusammeln, und nach ihren Bey-
 spielen (wenn sie selbst würdige Vorbilder
 sind) eine feine Ausübung kennen zu lernen.
 — Doch noch glücklicher, und verdienstvol-
 ler, wer sich selbst überlassen die grosse Seele
 fühlt, sie aufzusuchen; und, wenn er sie stu-
 dirt, ihre Grösse tief empfindet, in ihr ganz
 seine Beruhigung, sein Glück angetroffen
 hat.

Sey meinem Andenken Heiligthum, eds-
 ler Greis, der du in diesem Tache Jahre lang
 mit Ruhm, mit allen dir möglichen Tugenda-
 den gearbeitet hast! Ich sehe dich mit eben
 der Ehrfurcht an, die uns der Anblick eines
 Weisen abzwingt, auf dessen Gesicht sich ein
 langwieriges Nachdenken, und die Mühe,
 welche der Schutz der Gerechtigkeit ihm kostet,
 abgezeichnet hat. Du hast den Ruhm der
 vollkommensten Rechtschaffenheit. Deine
 Verdienste haben das Glück gehabt, auch
 von den Grossen nicht verkant zu werden.
 In deinem Herzen muß also die Philosophie
 alle

alle die Rechte behaupten, auf die sie nur jemals einen begründeten Anspruch machen konnte *).

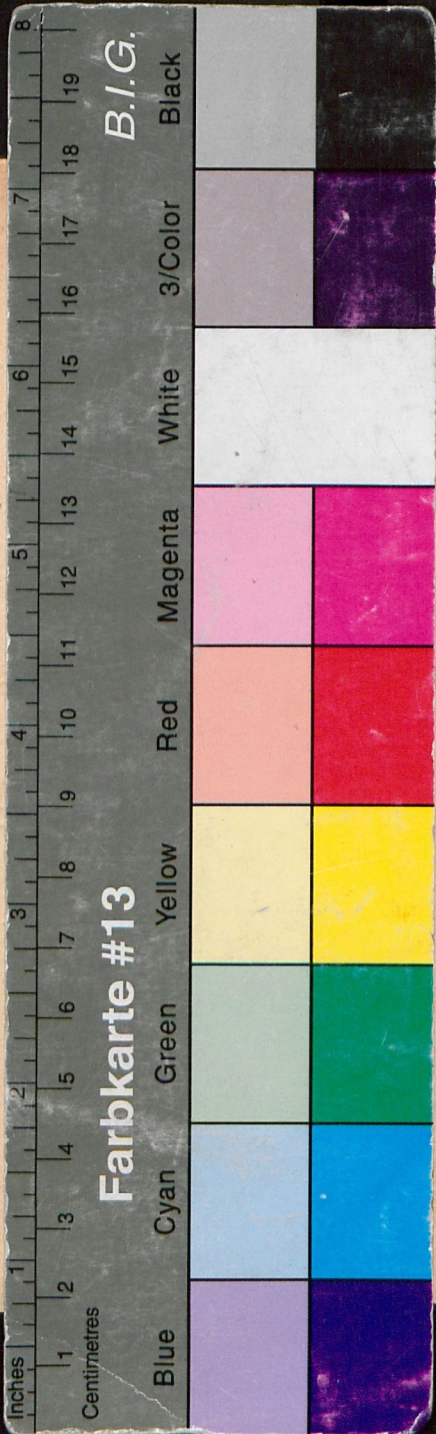
*) Meine Landesleute werden aus der kurzen Zeichnung dieser Kopie das Original, worauf ich zielt, leicht errathen. Und den übrigen sage ich nur so viel, daß unsere Kanzley zum Glück so einen Mann zum Director hat, dessen Eigenschaften allen Rechtsschaffenen, die ihn kennen, unvergeslich seyn werden.



Fc 2242

8





367 *Pr. g. 2 num. 22*

Der
weise Jurist

oder
über den Einfluß der Philosophie
auf die
Jurisprudenz.

P. 3.
Von
W. Stühle,
Doctor der Rechte, und Advokat zu
Osnabrück.

Fr. 2242

Göttingen,
bei Johann Christian Dieterich.
1777.

**KÖNIGLICH
UNIVERSITÄT
ZVHALLE**